

SATZUNG

des
Angelvereins Marjoß 1970 e. V.

§ 1

Der Angelverein Marjoß 1970 e. V. ist eine Vereinigung von Fischern/Innen

Er hat seinen Sitz z. Zt. in Marjoß. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau unter der Geschäftsnummer VR 2177 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Schlüchtern.

Zweck des Vereines ist das waidgerechte Angeln durch:

- a) Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern;
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand;
- c) Schaffung von weiteren Möglichkeiten der Angelei durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlichen Wasserläufe als angewandter Naturschutz;
- d) Die Jugend zum waidgerechten Angeln zu erziehen und anzuhalten.

Der Angelverein Marjoß 1970 e. V. ist in allen Fragen der Parteipolitik, Religion und Rasse neutral.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Die finanziellen Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines gemäß §4.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§5

a) Die Mitgliedschaft beginnt durch:

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand schlägt den Mitgliedern die Aufnahme oder Ablehnung in der nächsten Jahreshauptversammlung vor.

Soweit es eine Begründung zur Ablehnung des Aufnahmeantrages gibt kann der Antragsteller diesen beim Vorsitzenden erfragen.

Entschieden wird durch die mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung.

b) Die Mitgliedschaft endet durch:

freiwilligen Austritt, Tod des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins

§6

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch Einschreiben an den Vorstand erfolgen.
- b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
 2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig macht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat;
 3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat;
 4. mit seinen Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Vorstandssitzung bzw. der Jahreshauptversammlung ergeben, bis zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen sind, mehr als zwei Monate im Rückstand ist;
 5. in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit, der erschienenen Vorstandsmitglieder. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betreffende binnen 14 Tage beim Vorstand Berufung eingelegt. Über diese Berufung, entscheidet dann die nächste Jahreshauptversammlung. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie zu Erfüllung der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet. Vereinseigentum ist bei Ausschluss durch den Vorstand binnen 3 Tagen dem Vorstand zurückzugeben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens an allen Vereinsgewässern.

§8

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln, alle vereinseigenen Anlagen (Heim, Boote, Stege usw.) nach den jeweils gültigen Vereinsbeschlüssen zu benutzen.
- b) Die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- c) Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten;
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen;
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern;
- d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen;
- e) Die erfolgreiche Sportfischerprüfung ist wünschenswert.
- f) Für vorsätzliche Beschädigung von Vereinseigentum Schadenersatz zu leisten;

- g) Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge werden zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres durch Bankeinzug beglichen. Sie sind für das Kalenderjahr voll zu zahlen.
- h) Anschriften- und Bankkontoänderungen sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

§9

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|-----------------------|----------------------------------|
| 1. der 1. Vorsitzende | 6. der Fischereiwart |
| 2. der 2. Vorsitzende | 7. Protokollführer |
| 3. der Schriftführer | 8. Stellvertreter. Schriftführer |
| 4. der Kassierer | 9. Stellvertreter. Kassierer |
| 5. der Gewässerwart | |

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

- 3. Der erweiterte Vorstand.

Er besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern der einzelnen Ressorts.

Neben dem Vorstand werden für jeden folgende Ressorts:

- A1. Gerätekunde
 - B1. Fischbesatz und Vermehrung
 - C1. Jugendarbeit
- bis zu 2 Beisitzern, je Ressort vom Vorstand kommissarisch in den erweiterten Vorstand berufen.

Die Beisitzer der einzelnen Ressorts nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit Themen aus diesen Ressorts auf der Tagesordnung stehen.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§10

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vorstand sowie den Kassenprüfern die Vereinsunterlagen jederzeit vorzulegen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschluss vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die

Entlastung des Kassierers und auch insoweit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen, oder aber der Versammlung bekannt zugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§11

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen, sowie anstehende Ehrungen vorzunehmen und über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstand- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§12

Die Jahreshauptversammlung soll spätestens im März stattfinden. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u. a. die Aufgabe,

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen. Der Vorstand gibt eine Vorschau über geplante Maßnahmen des laufenden Geschäftsjahres;
- b) den gesamten Vorstand zu wählen,
- c) zwei Kassenprüfer für das lfd. Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber nächstes Jahr wiedergewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§13

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss innerhalb 3 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des §11. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäss §15 zu treffen.

§14

Die Zusammenkünfte des Vorstandes werden nach Bedarf festgelegt. Die Mitgliederversammlungen dienen der lfd. Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Fischerei, der Belehrung in fischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbilder sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

§15

Alle Versammlungsergebnisse werden protokolliert, vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet und anschließend verwahrt.

§16

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Sollte sich nach Auflösung des Vereins kein neuer Angelverein als Rechtsnachfolger des seitherigen Angelvereins konstituieren, dann soll das Vereinsvermögen an die Stadt Steinau fallen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Marjoss zu verwenden hat. Die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§17

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins, erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§18

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Die passiven Mitglieder sind bei allen Versammlungen stimmberechtigt, außer bei fischereirechtlichen Angelegenheiten, passive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 19

Eine passive Mitgliedschaft ab Geburt ist nach der gültigen Gebührenordnung möglich

§ 20

Für die jugendlichen Mitglieder besteht eine vom Vorstand erstellte Jugendordnung.

Stand 29.01.2025

1. Vorsitzender Daniel Bohnert

2. Vorsitzender Frank Vetter

Jugendordnung

des Angelvereins Marjoß 1970 e. V.

Jugendliches Mitglied, kann mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten jeder werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es die Jugendlichen zu waidgerechtem Fischen zu erziehen und in jugendpflegerischem Sinn zu betreuen.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis einschließlich zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Jugendvertreter ist der Gewässerwart, sein Stellvertreter ist der Fischereiwart. Die Höhe des Beitrages für jugendliche Mitglieder bestimmt, siehe §11.

Die Jugendlichen erhalten einen geeigneten Nachweis über Ihre Mitgliedschaft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins. Mit dem Kalenderjahr, welches auf das 18. Lebensjahr folgt, beginnt die Vollmitgliedschaft im Verein mit allen Rechten und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder, die die Sportfischerprüfung abgelegt haben, können ab dem 14. Lebensjahr die Fischerei in den Vereinsgewässern des AV Marjoß allein ausüben. Der Fang ist in das Fangbuch einzutragen.

Jugendmitglieder, gemäß der gesetzlichen Regelung, haben kein Stimmrecht.

Am Wasser mitzuführen sind: 1. Gültiger Jahresfischereischein
 2. Gültiger Erlaubnisschein

Der Vorstand:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
3. der Schriftführer
 - Kassierer
 - Gewässerwart
 - Fischereiwart
 - Protokollführer
 - Stellvertreter. Schriftführer
 - Stellvertreter. Kassierer

Stand 29.01.2025